

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuer

Vorbemerkung

Die Gemeinde Ötigheim erhebt von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten für alle auf Ötigheimer Gemarkung liegende Grundstücke eine Grundsteuer. Die Gemeinde Ötigheim hat die gesetzliche Pflicht, die Grundsteuer nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Grundsteuergesetzes (GrStG) gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Hierbei müssen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Der Steuerschuldner hat gemäß § 44 GrStG die Pflicht eine Steuererklärung abzugeben, soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist. Aus § 93 AO ergibt sich für den Steuerschuldner die Pflicht der Gemeinde Ötigheim die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein Unterlassen der Meldung oder der Beantwortung steuerlich bedeutsamer Anfragen kann im Ermessen als Steuerordnungswidrigkeit nach § 377 AO oder als Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Ötigheim
Vertreten durch Bürgermeister Frank Kiefer
Schulstr. 3
76470 Ötigheim
Tel: 07222 / 9197 - 0
Fax: 07222 / 9197 - 97
E-Mail: gemeindeverwaltung@oetigheim.de

2. Beauftragter für den Datenschutz:

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Tel: 0711 / 8108 - 14444
E-Mail: datenschutz@oetigheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Grundsteuer nach § 85 AO der Gemeinde Ötigheim verarbeitet.

Hierzu werden die von Ihnen gemachten Angaben, die Mitteilungen der Finanzämter, Ordnungsbehörden und ggf. der Einwohnermeldebehörden sowie Daten des Grundbuchamtes und Katasterdaten verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit. e) EU-DSGVO, §§ 29b bis 31c und §§ 85, 93 und 111 AO, GrStG, § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 34 Bundesmeldegesetz (BMG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist (§ 29b Abs. 1 AO).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung) ist nur in den in § 29c Abs.1 AO genannten Gründen zulässig.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Gemeinde darf Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist, die Weitergabe einem öffentlichen Interesse unterliegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- b) Die Gemeinde darf Ihre Daten im Falle Ihrer Zustimmung oder bei einer gesetzlichen Ermächtigung an die entsprechenden Stellen (Finanzämter, Gerichte, Notare, Steuerberater, Polizei oder andere Behörden) weitergeben. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage findet sich hierzu in §29c AO.

- c) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Finanzbehörden dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ersuchen Namen und Anschriften ihrer Mitglieder, die dem Grunde nach zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet sind, sowie die von der Finanzbehörde für die Körperschaft festgesetzten Abgaben übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der Körperschaft liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen (§ 31 Abs. 1 AO).
- d) Eine Weitergabe Ihrer Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet gegenwärtig nicht statt.

4. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten müssen von der Gemeinde Ötigheim solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind bzw. aufgrund zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung gespeichert werden müssen. Die steuerlichen Verjährungsfristen ergeben sich grundsätzlich aus den §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung. Die Gemeinde darf darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 EU-DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 EU-DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 EU-DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b), c) und d) EU-DSGVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 EU-DSGVO).

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO jederzeit für die Zukunft gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.